

Seminar für Mitarbeiter:innen Treuhandwesen und Administration von Oberwalliser Unternehmen



Die Steuerverwaltung heisst Sie willkommen



Programm

Daniel Köppel

Informatik Koordinator

- VSTax und Tell Tax
- FidCom
- Projekte

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Steuererklärung und Wegleitung 2022
- Weisungen und Informationen
- Revision Steuergesetz / Individualbesteuerung

Dietmar Willa

Chef Team Admin

- Planung Einreichen Steuererklärung 2022
- Informationen Team Admin
- Informationen zur Quellensteuer

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

VSTax 2022 / Tell Tax / Fid Com / Projekte

Daniel Köppel

Informatik Koordinator



- VSTax und Tell Tax
- FidCom
- Projekte

Themen

VSTax 2022

- 📊 Statistik VSTax 2021
- 📊 Neues im VSTax 2022
- 📊 Tipps für Treuhänder

Tell Tax / VSTaxQR

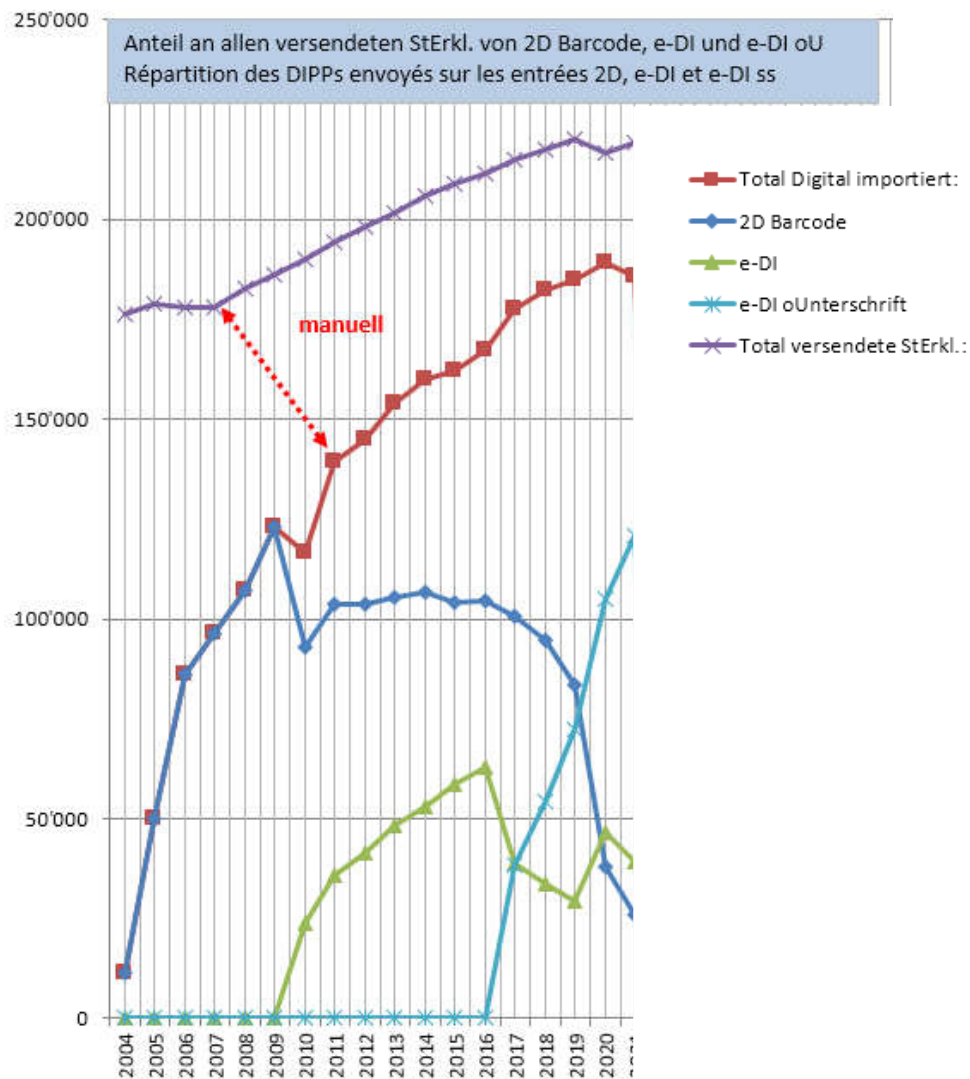
FidCom

Projekte

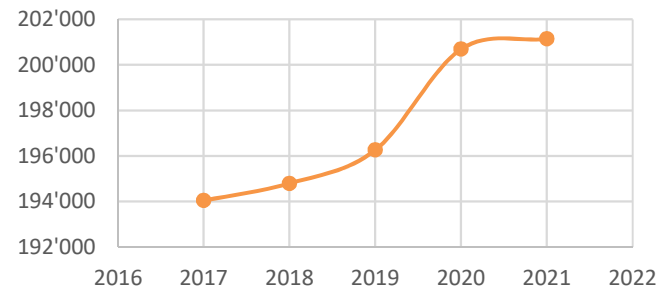
VSTax 2021 - Zahlen

- *Seit Steuerperiode 2004 im Einsatz*
- *~ 80% der elektronische importierten Steuererklärungen werden mit VSTax ausgefüllt, ~ 10% von Hand und ca. 10% von Drittanbietern*
- *In der aktuellen Steuerperiode 2021 wurden bis jetzt mehr als 3'000'000 PDF Seiten als Belege nur vom VSTax 2021 mitgeliefert*
- *Ca. 60% der Steuererklärungen 2021 wurden digital ohne Unterschrift eingereicht*

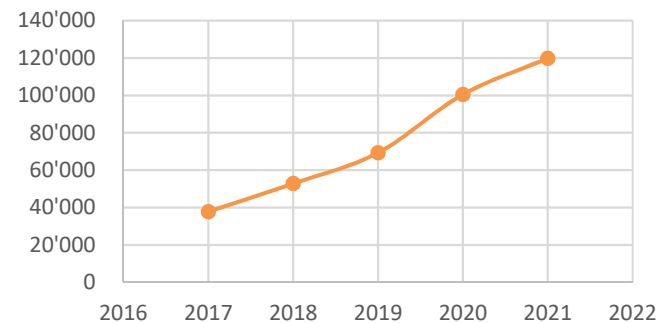
VSTax 2021 - Zahlen



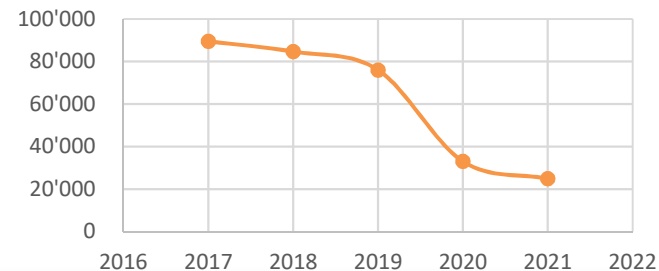
9. Januar; Vergleich
Total importiert



Importiert ohne Unterschrift



Importiert via 2D Barcode



VSTax 2022

- *Anpassungen an die Gesetzesänderungen 2022*
- *Technologische Anpassungen im Hintergrund*
- *Neues Passwortmanagement (für neue Steuererklärungen ab März)*
- *Neue Codes beim Wertschriftenverzeichnis und DA/1 R-US (D und S)*
- *Neue Steuererklärung für unverteilte Erbschaften ab VSTax 2023*
- *Zip-Dateien entfernt: manuelle Einstellung via Optionen*
- *VSTaxQR kann mit Taste «F12» jederzeit aufgerufen werden*

VSTax - Tipps

Menü «Extras» - «Rekapitulation»



Rekapitulation: Einkommen

2022

Steuerpflichtigen-Nr.: 167.983.005.04 220

Wohnort: Sion

Name / Vorname Stpfl. 1: NomMaxMAXTeilTaxESTA099 MAsTer P...

Name / Vorname Stpfl. 2: NomMaxTest PrénomConjointTest

Rekapitulation ausdrucken

Einkommen	2021	2022	Differenz	
			In CHF	In %
1.) Erwerbseinkommen				
+ Selbständige Erwerbstätigkeit	15'992	4'650	-11'342	-70.92
+ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	954	7'799	6'845	717.51
+ Land- und Forstwirtschaft	31'890	35'935	4'045	12.68
+ Unselbständige Erwerbstätigkeit	151'500	118'555	-32'945	-21.75
+ Selbständiger Nebenerwerb	1'600	7'920	6'320	395.00
+ Unselbständiger Nebenerwerb	1'000	16'005	15'005	1'500.50
+ Als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen	1'300	3'001	1'701	130.85
2.) Renten, Pensionen und andere Entschädigungen				
+ AHV- und IV-Renten	32'500	18'002	-14'498	-44.61
+ Renten, Leibrenten, Pensionen und andere Renten	50'000	155'020	105'020	210.04
+ Erwerbsausfallentschädigung	6'100	26'004	19'904	326.30
+ Andere nicht aufgeführte Renten und Entschädigungen	1'000	1'001	1	0.10
3.) Andere Einkommen				
+ Einkommen aus Liegenschaften	982'732	504'684	-478'048	-48.64
+ Erträge aus beweglichem Vermögen	993'093	680'753	-312'340	-31.45
+ Einkommen aus unverteilter Erbschaften	1'500	500	-1'000	-66.67
+ Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindung	3'300	1'003	-2'297	-69.61
+ Sonstige Einkommen	1'800	603	-1'197	-66.50
Total Einkommen	1'678'261	1'581'335	-96'926	-5.66
- Schuldzinsen	21'570	37'256	15'686	72.72
- Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung	1'000	7'658	6'658	665.80
- Berufsauslagen für Lohnbezüger	20'335	16'802	-3'533	-17.37
- Sonstige Abzüge	5'899	150'000	144'101	2'442.80
- Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	22'500	11'001	-11'499	-51.11
- Beiträge an gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	27'096	15'970	-11'126	-41.06
Total Abzüge	98'400	238'687	140'287	142.57

VSTax - Tipps

Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Vermögensvergleich durchführen»



Vermögensvergleich:

2022

Steuerpflichtigen-Nr.: 167.983.005.04 220

Wohnort: Sion

Name / Vorname Stpfl. 1: NomMaxMAXTEllTaxESTA099 MAster P... Name / Vorname Stpfl. 2: NomMaxTest PrénomConjointTest

Vermögensvergleich ausdrucken

Vermögensbezeichnung

Aktiven

Vermögensbezeichnung	2021	2022	Veränderung	Davon durch eigenes Einkommen
Betriebliches Grundeigentum im Kanton	46'000	46'000		
Privates Grundeigentum im Kanton	62'000	62'000		
Viehabe	15'320	75'370	60'050	
Betriebsinventar	18'000	50'500	32'500	
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	31'000	18'500	-12'500	
Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	14'137'216	247'995'982	233'858'766	
Andere Vermögen	25'000	150'000	125'000	
Lebens- und Rentenversicherungen		40'000	40'000	
Vermögen in einem anderen Kanton	56'455	56'455		
Vermögen im Ausland	50'001	50'001		
Total Aktiven	14'440'992	248'544'808	234'103'816	
Passiven				
Schulden von Geschäftsbetrieben	671'516	3'210'365	2'538'849	
Schulden von Landwirtschaftsbetrieben	427'036	3'072'245	2'645'209	
Privatschulden	1'173'536	537'512	-636'024	
Total Passiven	2'272'088	6'820'122	4'548'034	
Total Reinvermögen	12'168'904	241'724'686	229'555'782	

Veränderung des Reinvermögens vom Vorjahr

-17'162'190

VSTax - Tipps

🍷 Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Steuererklärungsliste exportieren»

VSTax 2022

Steuererklärungsliste exportieren

Eine Liste aller laufenden oder abgeschlossenen Steuererklärungen als CSV-Datei exportieren

Suchen in _____
<C:\Users\DANKOE\Work Folders\VSTax\VSTax2022>

Filter _____
 abgeschlossene Steuererklärungen
 laufende Steuererklärungen

Exportieren nach _____
<C:\Users\DANKOE\Work Folders\VSTax\VSTax2022>

Name der CSV-Datei



VSTax 2022

Steuererklärungsliste exportieren

Eine Liste aller laufenden oder abgeschlossenen Steuererklärungen als CSV-Datei exportieren

<C:\Users\DANKOE\Work Folders\VSTax\VSTax2022>



A	B	C	D	E	F	G	H	I	Ad
Steuerjahr	SteuerpflNr	Name	Vorname	PLZ	Wohnort	Geburtsdatum	Sachbearbeiter	Beendet am	Ad
2022	167.000.424.33	NomMaxMAXTellTaxESTA024 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA024 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	167.000.393.51	NomMaxMAXTellTaxESTA024	PrénomMaxMAXTellTaxESTA024	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	27.12.2022	No
2022	167.000.391.81	NomMaxMAXTellTaxESTA025 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA025 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	160.000.304.85	NomMaxMAXTellTaxESTA025	PrénomMaxMAXTellTaxESTA025	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	27.12.2022	No
2022	167.919.003.07	NomMaxMAXTellTaxESTA026 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA026 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	167.000.332.80	NomMaxMAXTellTaxESTA027 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA027 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	167.000.170.99	NomMaxMAXTellTaxESTA028 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA028 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	167.919.004.07	NomMaxMAXTellTaxESTA029 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA029 DE	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	16.12.2022	No
2022	167.000.464.98	NomMaxMAXTellTaxESTA030 DE	PrénomMaxMAXTellTaxESTA030	1951	Sion	27.02.1954	Köppel Treuhand admin Köppel Tescht	27.12.2022	No



VSTax - Tipps

Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Fristverlängerungen in Datei schreiben» 1/4

The screenshot displays the VSTax 2022 interface. The main window is titled 'VSTax 2022 - Fristverlängerungen in Datei schreiben' and shows a dialog box with the title 'Fristverlängerungen in Datei schreiben' and a progress indicator '1/3'. The dialog box contains the instruction: 'Fügen Sie eine oder mehrere Steuererklärungsdateien an. Hierfür wählen Sie einfach die gewünschten VSTax Dateien aus. Es ist auch möglich mehrere Dateien auf einmal auszuwählen. Es ist möglich Dateien von dieser oder der Vorjahresperiode oder von beiden Perioden zu verwenden. Es werden nur Dateien aus der Liste verwendet, welche mit einem Haken markiert sind.' Below the instruction are two buttons: 'Neuen Mandant anfügen' and 'Eine oder mehrere Dateien anfügen'. A checkbox labeled 'Eingereichte Steuererklärungen (✓) auslassen' is also visible. In the background, a file selection window titled 'Übernehmen' is open, showing a list of files in the 'VSTax2022' folder. The files are listed with their names and extensions, and several are selected. The file name 'TEST NAME 006 HP TEST Vorname 006, Brighthon.vstax22*' is highlighted in the 'Dateiname:' field, and the file type is set to 'VSTax-Steuererklärung (.vstax22, .vstax21)'. The 'Übernehmen' button is visible at the bottom right of the file selection window.

VSTax - Tipps

Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Fristverlängerungen in Datei schreiben» 2/4

The screenshot shows the VSTax software interface. At the top, there are two buttons: "Neuen Mandant anfügen" and "Eine oder mehrere Dateien anfügen". Below these is a list of tax returns with columns for status, ID, name, and submission date. The third row is highlighted in blue. Below the list is a checkbox labeled "Eingereichte Steuererklärungen (✓) auslassen".

A dialog box is open, showing the path "C:\Users\DANKOE\Work Folders\VSTax\VSTax2022\2023-01-30.xlsx" and a button "Fristverlängerungsdatei erstellen".

Below the dialog box are buttons "Abbrechen", "Zurück", and "Weiter".

At the bottom, there is a field for "Zielverzeichnis" with the path "C:\Users\DANKOE\Work Folders\VSTax\VSTax2022" and a field for "Dateien" with the file "2023-01-30.xlsx".

At the bottom, there is a field for "Link zum Hochladen der Datei/en an den Kanton" with the URL "https://scc.apps.vs.ch/".

Blue arrows indicate the flow from the list to the dialog box and then to the bottom section.

✓	✓	ID	Name	Status
✓	✓	167.000.243.89	AK TEST Name 004 AK TEST Vorname 004, Bern.vstax22	(eingereicht)
✓	✓	167.000.349.61	AK TEST Name 001 AK TEST Vorname 001, Bern.vstax22	(eingereicht)
✓	✓	167.000.414.45	HP TEST NAME 006 HP TEST Vorname 006, Brighthon.vstax22	(eingereicht)
✓	✓	167.000.418.60	HP TEST NAME 005 HP TEST Vorname 005, Brighthon.vstax22	(eingereicht)
✓	✓	167.983.006.02	HP TEST NAME 002 HP TEST Vorname 002, Brighthon.vstax22	(eingereicht)
✓	✓	167.985.003.09	AK TEST Name 003 AK TEST Vorname 003, Bern.vstax22	(eingereicht)

VSTax - Tipps

Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Fristverlängerungen in Datei schreiben» 3/4

Kantonale Steuerverwaltung

Verwaltung der Fristen / Gruppierete Eingabe der ersten Frist

Erste Frist

Für die Benutzer von VSTax und DrTax ist bereits ein Export im korrekten Format vorgesehen. In allen anderen Fällen, beachten Sie bitte :

- Dateiformat: *.xlsx
- Erste Zeile: Geben Sie den Titel 'Steuerpflichtennummer' an
- Ab der zweiten Zeile: Steuerpflichtigennummer (Bsp: 160.337.003.08), jeweils ein Eintrag pro Zeile

Mit Drag & Drop hierhin verschieben, oder hier klicken um die Excel Datei zu laden

Individuelle Verwaltung der Fristen

- Eingabe der Frist
- Abfrage

Gruppierete Verwaltung der Fristen

- Excel-Datei herunterladen
- Gruppierete Eingabe der ersten Frist**
- Gruppierete Eingabe der zweiten Frist
- Resultate aus gruppierter Eingabe

i Veranlagung

Sie erhalten eine Nachricht, sobald das Dokument zur Verfügung steht.

VSTax - Tipps





Menü «Zusätzliche Funktionen» – «Fristverlängerungen in Datei schreiben» 4/4

Kantonale Steuerverwaltung

Verwaltung der Fristen / Résultat de la saisie groupée

Resultate aus gruppierter Eingabe

Eingegebene Steuererklärungen

Beantragender Benutzer	Anfragedatum	Anfragezeit	End-Datum	Anfragezeit	Benutzer des Downloads	Datum des Downloads	Zeit des Downloads	
Daniel Koepfel	30.01.2023	10:11:56	30.01.2023	10:11:56			00:00:00	
Daniel Koepfel	30.01.2023	10:11:41	30.01.2023	10:11:42			00:00:00	
??	01.11.2022	17:50:07	01.11.2022	17:50:25	??	01.11.2022	17:51:26	
??	18.05.2022	08:04:06	18.05.2022	08:04:26	??	18.05.2022	08:04:57	

Individuelle Verwaltung der Fristen

- Eingabe der Frist
- Abfrage

Gruppierte Verwaltung der Fristen

- Excel-Datfel herunterladen
- Gruppierte Eingabe der ersten Frist
- Gruppierte Eingabe der zweiten Frist
- Resultate aus gruppierter Eingabe

FidCom - Verwaltung

- 📌 Administratoren:
- 📌 Benutzerkonten durchforsten und Berechtigungen anpassen (bei ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein End-Datum setzen!)
- 📌 Informationen unter: www.vs.ch/steuern

Suchen

KANTONALE
STEUERVERWALTUNG

Startseite

Natürliche Personen

Juristische Personen

Treuhänder

Informationen für Treuhänder

Artikel 172

Besteuerung nach Aufwand

FidCom

Zeitplan - Verwaltung der
Fristen

Informationen für die Treuhänder

Präsentationen für die Treuhänder

FABI

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (USTR II)

Berechnen der Mieterträge

Musterspesenreglement

Berechnung der Konfiskatorischen Steuer - Version 2021

Steuerbefreite Vereine und Stiftungen

Steuerbefreite Vereine und Stiftungen

Kontakt

E-mail

✉ SCC-SALAIRE@admin.vs.ch

Dokumente und Links

Fiktiver Einkauf

[Formular für den fiktiven Einkauf](#)

EStV

[Verhaltenskodex Steuern 2021](#)

FidCom - technische Probleme

Probleme bei der Verbindung / Anzeige:

- ❏ Schliessen des Browsers
- ❏ Löschen des Caches (Zwischenspeicher) des Browsers (via Einstellungen)
- ❏ Nochmals öffnen und neu einloggen

Keine Berechtigungen:

- ❏ Beim eigenen Administrator nachfragen ob die Berechtigungen erteilt wurden

Wenn nichts mehr hilft :

- ❏ Für technische Fragen, Email an scc-inf@admin.vs.ch

VSTax - VSTaxQR

- ❖ *Möchten Sie schnell ein Dokument ins VSTax importieren? Hatten Sie einen harten Tag und sind Sie zu müde um zum Drucker/Scanner zu laufen? Kein Problem - Die Lösung heisst VSTaxQR!*
- ❖ Wie geht das? Video unter: https://www.vs.ch/vstaxqr_de
- ❖ Cursor im entsprechenden Feld des VSTax platzieren.
- ❖ F12 drücken, Tell Tax APP öffnen und auf VSTaxQR klicken.
- ❖ QR Code des VSTax mit der App scannen.
- ❖ Dokument fotografieren, Qualität prüfen und auf «Beleg senden» klicken.
- ❖ Im VSTax auf «ok» klicken, und der Beleg ist im Dossier.

Informatik Projekte

- ❖ *TAO II: Neue Veranlagungssoftware für die KSV. In Produktion ab voraussichtlich Steuerperiode 2028/2029*
- ❖ *Online Formulare (ab Ende ca. 1. Semester 2024)*
- ❖ Starke Authentifizierung
- ❖ Steuerpflichtigen Dokument online zur Verfügung stellen (Veranlagungsprotokoll, Steuerabrechnungen, Kontostand etc.)
- ❖ Zusammenarbeit zwischen 3 Dienststellen (KSV, KDI und SAN)
- ❖ Pilotprojekt für Kantonsportal

Steuererklärung / Weisungen / Informationen

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter



- Steuererklärung und Wegleitung 2022
- Weisungen und Informationen
- Revision Steuergesetz

Steuererklärung und Wegleitung



Situation der Erbgemeinschaften

Ausgangslage:

- Gemäss Art. 10 DBG und Art. 7 StG deklariert jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen des Erbes zu seinen eigenen Steuerfaktoren hinzu
- Ab 2017 wurde mit der ESTV vereinbart, die Besteuerung von Erbgemeinschaften als Steuersubjekt grundsätzlich beizubehalten, sofern das Einkommen unter Fr. 20'000 und das Vermögen unter Fr. 200'000 liegt. Auch kleinere Erbgemeinschaften wurden nach Möglichkeit jedoch bereits aufgeteilt
- Im Jahr 2022 informierte uns die ESTV, dass der Kanton Wallis ab 2023 zwingend eine Erbschaftssteuererklärung erstellen und **alle Einkünfte und Vermögen** aus nicht aufgeteilten Erbschaften jedem Erben anteilmässig zuteilen muss!
- Aufgrund der Änderung bei der Verrechnungssteuer per 1.1.2022 wurde für StE 2022 eine **Zwischenlösung** geschaffen, um die **Rückerstattung der Verrechnungssteuer** korrekt abbilden zu können
- **Ab 2023** Einführung des neuen Verfahrens für alle Erbgemeinschaften mittels einer eigenen **Steuererklärung** speziell für **Erbengemeinschaften**

Steuererklärung und Wegleitung

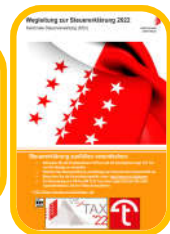


Situation der Erbgemeinschaften

Rückerstattung der Verrechnungssteuern

- Bis 2021 war im Falle einer unverteilter Erbschaft (für Einkommen, die nach dem Tod des Erblassers fällig werden) der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erben zuständig. Zu diesem Zweck reichten die Erben einen gemeinsamen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Erbfall ein (Formular S-167)
- Neu beantragen **die Erben die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Nachlasses entsprechend ihren Erbanteilen in ihrem Wohnkanton**
- Zu diesem Zweck müssen der Wertschriftenanteil und die Bruttoerträge desselben **im persönlichen Wertschriftenverzeichnis angegeben werden.**

Steuererklärung und Wegleitung



Situation der Erbgemeinschaften

- **Auswirkungen in der Praxis für den Steuerpflichtigen im Jahr 2022?**
 - Bei einem Todesfall im Laufe des Jahres oder bei bereits bestehenden Erbgemeinschaften:
 - Der Steuerpflichtige oder Bevollmächtigte muss 2022 noch keine Aufteilung vornehmen, er deklariert die Wertschriften des Verstorbenen wie üblich im Wertschriftenverzeichnis der Erbgemeinschaft (Bei Todesfall im 2022 → zwei Steuererklärungen)
 - **In den Fällen mit Rückerstattung der Verrechnungssteuer, des zusätzlichen Rückbehalts USA und der Anrechnung ausländischer Steuern nimmt die KSV (Sektion Verrechnungssteuer) die Verteilung des beweglichen Vermögens und dessen Erträge aus der unverteilter Erbschaft auf die Wertschriftenverzeichnisse jedes Erben vor**

Steuererklärung und Wegleitung

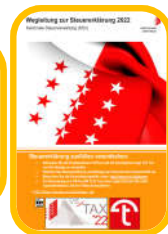


Situation der Erbgemeinschaften

Vorauszahlungen 2023

- Angesichts der für die nächste Periode 2023 geplanten Verfahrensänderungen verzichtete der Kanton darauf, die Vorauszahlungen für 2023 in Rechnung zu stellen.
- Es ist jedoch möglich, dass die Gemeinden für die Erbgemeinschaften trotzdem Akontozahlungen in Rechnung gestellt haben

Steuererklärung und Wegleitung



Lohnausweis und Homeoffice

Beispiel:

15. Bemerkungen Observations Osservazioni	Télétravail : 39 jours / Homeoffice 20%	
I Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data	Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers Certifié exact et complet y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur Certificato esatto e completo compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro	Etat du Valais Adm. cantonale des finances 1951 Sion Section des traitements (027) 606 23 90
605.040.18 Form 11 (25.08.2006)		

Bemerkungen:

- Es ist auch möglich den **Prozentsatz der Telearbeit** anstelle der Anzahl Tage im Homeoffice anzugeben.

Steuererklärung und Wegleitung



Beilage 5 «Löhne und Berufsauslagen»

- Die steuerpflichtige Person hat die Homeoffice-Tage zu erfassen
- VSTax korrigiert die Tage Fahrkosten/Verpflegung nicht automatisch!

A. STEUERPFLICHTIGE(R) 1

Allgemeine Angaben: Art und Dauer mit Beschäftigung und ohne Beschäftigung (gemäss Rubrik 310)

	Wohnort	Arbeitsort	Arbeitgeber	von	bis	grad	Nettolohn
1	Brig	Sitten	Kanton Wallis	01.01.2022	31.12.2022	100	⚠
2				TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ		

Total der Löhne ist auf die Ziffer 310 auf Seite 2 der Steuererklärung zu übertragen

Haben Sie Ihre Arbeit im Homeoffice verrichtet? Ja Nein Anzahl Tage

1. **Fahrkosten bis zum Arbeitsort (DBG: Abzug limitiert auf max. Fr. 3'000.-)**

Öffentliche Verkehrsmittel (Zug, Bus usw.) _____

Park & Rail _____

Fahrrad/Motorroller (Fr. 700.- / Jahr) _____ 700

Motorrad/Scooter (Fr. 0.40 / km)

km pro Tag x Arbeitstage = km à Fr.

Auto (bis Fr. 0.70 / km)

1 km pro Tag x Arbeitstage = km à Fr.

2 km pro Tag x Arbeitstage = km à Fr.

Steht Ihnen für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung? Ja Nein

2. **Auswärtige Verpflegung** Tage à Fr. 15.00 (max. Fr. 3'200.-)

Steuererklärung und Wegleitung



Fragen zum Lohnausweis publiziert auf der Internetseite KSV

[FAQ Lohnausweis - Kantonale Steuerverwaltung - vs.ch](#)

Suchen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Startseite

Natürliche Personen

- Steuererklärungsformulare
- Lohnausweis**
- Informationen für Steuerpflichtige
- Ältere Versionen der Steuererklärungsformulare
- Verrechnungssteuer
- Quellensteuer
- Besteuerung nach Aufwand
- Grundstückgewinn
- Erbschaft Schenkung

FAQ Lohnausweis

Finden Sie hier unter den FAQ die häufigsten Fragen und Antworten in Bezug zum Lohnausweis (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber)

- 1.) Ein Mitarbeiter hat während des Jahres in verschiedenen Zeiträumen gearbeitet, muss ich die Daten einzeln auf dem LA einzeln angeben?
- 2.) Ab welchem Betrag muss ich einen Lohnausweis für einen Mitarbeiter ausfüllen?
- 3.) Wenn ein Privatanteil für die Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges versteuert wird, warum ist dann ein Kreuz in Feld "F" (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzubringen?
- 4.) Der Arbeitgeber erstattet dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Soll dieser Betrag zum Bruttolohn hinzugerechnet werden oder soll das Kästchen "F" angekreuzt werden (kostenlose Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort)?
- 5.) Dem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, jedoch wird für die private Nutzung eine Pauschale von CHF 150 pro Monat verlangt. Wie wird dies auf dem LA angegeben?
- 6.) Müssen die Familienzulagen deklariert werden?
- 7.) Der Arbeitgeber stellt eine Kantine für die Mitarbeiter zu einem reduzierten Preis zur Verfügung. Wie soll dies auf dem Lohnausweis angegeben werden?
- 8.) In welcher Rubrik können die Krankentaggeld-Beiträge (KTG) abgezogen werden?

Kontakt

E-mail

✉ SCC-SALAIRE@admin.vs.ch

Dokumente und Links

- Lohnausweis - Seite der EstV →
- Lohnausweis - Link auf die EstV Seite für den Download der Gratissoftware →
- Lohnausweis - Link zum Support der EstV →
- FAQ Format zum Downloaden Ⓞ
- Instruktionen zur Zustellung der Lohnausweise Ⓞ
- Formular zur Zustellung der Lohnausweise Ⓞ

Steuererklärung und Wegleitung



Übertragbare Unterhaltskosten

Einige Bemerkungen

- Im Falle eines Übertrags ist es wichtig, in der Steuererklärung zwischen **Energiespar- und Unterhaltskosten** zu unterscheiden.

Bitte die Unterhaltskosten auflisten und die Rechnungen (Kopien) beilegen. Kosten infolge Umbau, Anbau usw., die einen Mehrwert zur Folge haben, können nicht zum Abzug zugelassen werden.				OBJEKT Nr. _____
Datum	Firma und Art der Arbeiten	Rechnungsbetrag	Unterhaltskosten	Energie-sparmassnahmen und Rückbaukosten
	Andere Unterhaltskosten: (bitte Bestätigungen beilegen)			↓

- Nur Energiesparmassnahmen und Rückbaukosten qualifizieren für eine Übertragung → Die Praxisanweisungen betreffend negativem Reineinkommen (Rubrik 2400) sind in der **Weisung 4.12.** erläutert
- Bei **Neubau** sind **nur Investitionen für Photovoltaik oder thermische Solaranlagen abzugsfähig** (Weisung 4.10). Andere Energiesparmassnahmen sind nicht abzugsfähige Anlagekosten (Wärmepumpen, Pelletöfen usw.)

Steuererklärung und Wegleitung



Beilage Landwirtschaft

Änderungen Steuerwerte Viehhabe per 31.12.2022

- Kühe + 100.- / Mastvieh / Remonten + 100.-
- Mutterschweine, Eber - 200.- / Mastschweine - 50.-



Beilage für Landwirtschaftsbetriebe 2022

Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Wohnort: _____
 Name: _____ Vorname: _____

Dieser Fragebogen muss von Landwirten ausgefüllt werden, die ihre Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben und nicht buchführungspflichtig sind.

1) STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN

1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2022)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Kühe		2'500	
Rinder über 2 Jahre		2'300	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'500	
Aufzuchtskälber		700	
Mastvieh/Remonten		2'100	
Pferde		3'000	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000	

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Mutterschweine, Eber		150	
Mastschweine		170	
Ziegen und Schafe		150	
Geflügel (ab 10 Stück)		10	
Bienenvölker		150	
Hirsche		400	
Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			

Steuererklärung und Wegleitung



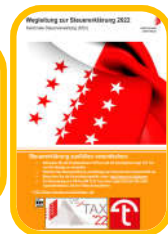
Beilage Landwirtschaft

Änderung Kosten Obstbau

- Erhöhung Pauschale von 35% auf **40%**

Kulturen Viehwirtschaft/Diverse	(A) Einnahmen in Fr.	(B) Einheit, Anzahl GVE oder Bruttokosten	Einheit, Abzug je GVE oder Prozent- satz der Betriebs- kosten	(C) Total der Betriebs- kosten	Nettoeinkommen 2022 (A abzüglich C)
a Rebbau inkl. Tafeltrauben (eigene Reben) _____		m ²	B x 1.20 pro m ²		
b Rebbau inkl. Tafeltrauben (gemietete Reben) _____		m ²	B x 0.95 pro m ²		
c Obstbau _____			40% von A		

Steuererklärung und Wegleitung



Kosten Wertschriftenverwaltung (Beilage 3)

Pauschale 1 ‰

- Ohne Nachweis ist ein Pauschalabzug von 1 ‰ auf dem Steuerwert von Wertschriften und anderem Kapital (***ausser für selbst verwaltete Werte wie Privatdarlehen und private und geschäftliche Beteiligungen***) bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000 zulässig.

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten



Weisung 6.06 – Geschäftsfahrzeuge und Aussendienst

Teilweise geänderte Weisung

- Das Feld « F » auf dem Lohnauseis ist weiterhin anzukreuzen
- Mit der Änderung der Berufskostenverordnung per 1. Januar 2022 beträgt der **monatlich zu deklarierende Privatanteil 0.9%** des Kaufpreises des Fahrzeugs inklusive sämtlichen Sonderausstattungen (exkl. MWST), mindestens aber Fr. 150 pro Monat (bisher 0.8%). Für Geschäftsfahrzeuge mit Elektroantrieb gilt derselbe Privatanteil von 0.9% pro Monat
- Mit der neuen Regelung **entfällt die Aufrechnung FABI** für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer (**Betrag der die Abzugslimite von Fr. 3'000 übersteigt**) → die Arbeitgeber müssen den prozentualen Anteil für den Aussendienst im Lohnausweis **nicht mehr aufführen**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Abzug für Krankentaggeld (KTG) Versicherungen - neue Weisung 7.14

Bisherige Praxis

- Die vom Bruttolohn abziehbaren Sozialversicherungsbeiträge in den Ziffern 9 und 10 des Lohnausweises sind in der **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises / Rentenbescheinigung** (Formular 11) geregelt; herausgegeben von SSK und publiziert auf der Internetseite der ESTV
- Bei Vorliegen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) mit obligatorischer Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erlaubte der Kanton Wallis bislang einen Abzug dieser Beiträge (entweder direkt unter Ziffer 9 des Lohnausweises oder in der Rubrik 2000 unter «sonstige Abzüge»)

Neue gesetzeskonforme Praxis

- Laut der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist die derzeitige Praxis des Kantons Wallis in diesem Bereich **nicht mit dem Bundesrecht vereinbar**.
- Deshalb dürfen diese Beiträge **ab der Steuerperiode 2022 nicht mehr in der Ziffer 9 des Lohnausweises oder in den unter Rubrik 2000 zum Abzug gebracht werden**. Sie sind jedoch in den **Bemerkungen unter Ziffer 15** jeweils anzugeben.
- Die KTG Prämien können nur im Rahmen der Abzüge für Prämien & Beiträge für Lebens; Unfall- und Krankenversicherungen in Rubrik **2560** geltend gemacht werden (aktuell Fr. 3'000 für Ledige; Fr. 6'000 für Verheiratete)
- Für die **Selbständigerwerbenden** stellen diese Prämien (wie auch für Unfall) weiterhin geschäftsmässig begründeten Aufwand dar

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Weisung Nr. 7.07 – Diabetes - Zöliakie

■ Allgemeines

- **Das Kreisschreiben 11 ESTV lässt den Abzug der Pauschale von Fr. 2'500 für Personen nicht zu**, die zu einer Diät verpflichtet sind; worauf uns die ESTV anlässlich von durchgeführten Kontrollen hingewiesen hat. Das Bundesgericht (BGer) hat seinerseits im Urteil 2C_485/2020 bestätigt, dass grundsätzlich das Kreisschreiben 11 herangezogen werden muss, um zu bestimmen, welche Krankheits- oder Behinderungskosten abzugsfähig sind
- Andere Kantone haben zudem auf die Gewährung dieses Pauschalabzugs bereits verzichtet, **da die Mehrkosten für spezielle, ärztlich verordnete Diäten heute nicht mehr so teuer ausfallen, dass sie einen Abzug rechtfertigen würden.**

■ Neue Steuerpraxis

- Aufgrund dessen sind wir verpflichtet **ab Steuerperiode 2022 die Pauschale von Fr. 2'500.- unter der Rubrik 2565a), für Diabetiker/innen und unter Rubrik 2565b) für Personen mit Zöliakie nicht zum Abzug zuzulassen**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

KINDERZULAGEN UND KINDERRENTEN AHV – AUSZAHLUNG VOLLJÄHRIGES KIND

■ Sacherhalt

- **Die volljährige Tochter hat bei der Kasse einen Antrag gestellt, damit die Kinderzulagen (KZL), die ihr Vater erhält, direkt an sie ausgezahlt wird**
- **Art. 9 des Bundesgesetzes über Familienzulagen ermöglicht diese Praxis**

■ Lösung

- Es ist grundsätzlich Sache des Kinderzulagenberechtigten, diese zu deklarieren
- Eine neuere **Rechtsprechung des BG hat jedoch die Praxis geändert** in Bezug auf Kinderrenten aus der AHV. Dieser Entscheid gilt auch für Kinderzulagen.
 - **Mit Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind gemäss Art. 71ter Abs. 3 der Verordnung über die AHV beantragen, dass die Kinderrente direkt von der Ausgleichskasse an das Kind ausbezahlt wird. Der Antrag muss vom Kind gestellt werden, die einfache Überweisung der Kinderzulage ans Kind reicht nicht aus, um das Kind auf diesem Einkommen zu besteuern.**
 - **In diesem Fall müssen die betreffenden Einkünfte (KZL und AHV-Kinderrenten) ausschliesslich dem volljährigen Kind und nicht mehr der Person, die die Hauptrente bezieht, zugewiesen werden. Wenn es von der in Art. 71ter Abs. 3 AHVV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, wird das volljährige Kind nämlich zum alleinigen Inhaber des Anspruchs auf die Auszahlung der Kinderrente (Bundesgerichtsentscheid 2C_139/2022 vom 31. August 2022)**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Einkommen – Kinderzulagen und Renten

Rente	Minderjähriges Kind	Volljähriges Kind
Kinderrente nach Art. 22 Abs. 1 AHVG	Die Rente ist bei der berechtigten Person, also dem Vater oder der Mutter, steuerpflichtig	Die Rente ist bei der berechtigten Person, also dem Vater oder der Mutter, steuerpflichtig, es sei denn, das Kind macht von der Möglichkeit nach Art. 71 ^{ter} Abs. 3 AHVG Gebrauch. In diesem Fall ist die Rente beim Kind steuerpflichtig.
Waisenrente nach Art. 25 Abs. 1 AHVG	Die Rente ist beim überlebenden Elternteil steuerpflichtig. Wenn beide Elternteile verstorben sind, ist das Kind steuerpflichtig.	Die Rente ist beim Kind steuerpflichtig.

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Subventionen – Zahlungen «Kanton – Gemeinde - Bund»

Gesetzliche Grundlagen:

- Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts und analog Kreisschreiben 43 ESTV müssen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sein, damit eine Subvention im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 7 Abs. 4 Bst. f StHG steuerbefreit werden kann:
 - **Die empfangende Person ist bedürftig (Bedürftigkeit)**
 - **Die privat- oder öffentlich-rechtliche Institution leistet die Beiträge mit Unterstützungsabsicht**
 - **Die Leistung erfolgt unentgeltlich, d. h. die empfangende Person muss dafür keine Gegenleistung erbringen (Unentgeltlichkeit)**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Subventionen – Zahlungen «Kanton – Gemeinde - Bund»

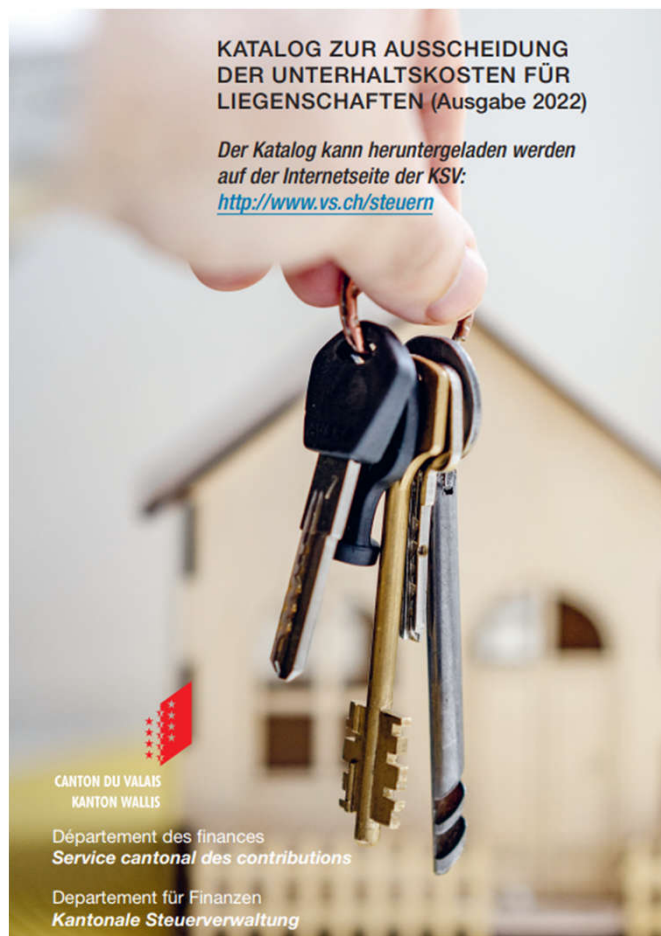
 Einige Beispiele

Subventionen / Unterstützung Kanton, Gemeinden und Bund	
Landwirtschaft / Beiträge für Tierhalter, Weiden, Hanglagen Alpen und für Bergbauern	Steuerbar gem. Nettonormen
Umwelt / Energie / Gebäude / Wohnförderung	Steuerbar
Mobilität / Fahrzeuge / Ladestationen / Velo	Steuerbar
Renovation von Gebäuden	Steuerbar
Prämienverbilligungen / Hilfe von Stiftungen / Vereinen	Steuerbar
Hilfen Covid - Kurzarbeit	Steuerbar
Unterstützungen Sport & Kultur allg. / Schweiz. Nationalfonds	Steuerbar
Wettbewerbspreise / Sporthilfe Swiss Olympic	Steuerfrei
Sozialhilfe	Steuerfrei
Ergänzungsleistungen	Steuerfrei
Hilflosenentschädigung	Steuerfrei
Stipendien	Steuerfrei

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Unterhaltskosten

Katalog zur Ausscheidung der Unterhaltskosten (Ausgabe Juli 2022)



📄 [Verfügbar auf der Internetseite KSV](#)

📄 **Wichtigste Änderungen:**

- *Anpassungen aufgrund neuer Steuerpraktiken*
- *Leistungen von Versicherungen im Schadensfall und Subventionen, die von Bund, Kanton und Gemeinden sowie anderen Institutionen (Versicherungen) gezahlt werden*
- *Möglichkeit der Übertragungen für Energiespar-Massnahmen und beim Ersatzneubau (Abriss)*
- *Unterscheidung zwischen Energiespar-Massnahmen und gewöhnlichen Kosten für die Instandhaltung von Gebäuden (nicht übertragbar)*

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Unterhaltskosten

Unterhaltskosten und Energiesparen - Praxishinweise

Nicht als Energiesparmassnahmen gelten:

- Der Austausch einer Elektroheizung gegen eine Gasheizung
- Der Austausch alter Heizkörper gegen eine Fussbodenheizung
- Die Installation von mobilen Sonnenkollektoren
- Die Installation einer Ladestation für Elektroautos, auch wenn die Subventionen besteuert werden
- Verlängerung einer Garantie, die von einigen Unternehmen im Zusammenhang mit Solarpaneelen angeboten wird

Als Unterhaltskosten für ein Gebäude werden hingegen anerkannt

- Wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Renovierung sein Gebäude von Asbest befreien muss, gelten die Studie sowie die durchgeführten Arbeiten als Unterhaltskosten und nicht als Kosten für einen versteckten Mangel, da diese Bauelemente damals nicht verboten waren

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Energiesparmassnahmen – Aufteilung Subventionen auf mehrere Jahre

Sachverhalt

- Ein Steuerpflichtiger unternahm Renovierungskosten über drei Jahre. Die Subventionen wurden nach Abschluss (2020) ausbezahlt. Können die Subventionen je nach den durchgeführten Arbeiten aufgeteilt werden?

Lösung

- Da Subventionen in **direktem Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten** stehen, werden diese von der Summe der entstandenen Kosten abgezogen oder besteuert in der Steuerperiode, in dem die Kosten geltend gemacht werden. Bei Anfall der Kosten über einen Zeitraum von drei Jahren sollten die Subventionen daher jedes Jahr **entsprechend dem Anfall der subventionierten Kosten aufgeteilt werden (evtl. Nachsteuern)**

Steuerperioden	2018	2019	2020	TOTAL
Total anrechenbare Kosten				150'000
Total überwiesene Subventionen				47'916
Saldo abzugsberechtigt				102'084
erhaltene Subventionen in %				31.94%
Angefallene Kosten	70'000	60'000	20'000	150'000
Anteil 31.94%	22'361	19'166	6'389	47'916
Abzugsfähige Kosten	47'639	40'834	13'611	102'084

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Schuldzinsen – positive Vorfälligkeitsentschädigung

- Gemäss der ESTV stellt bei der direkten Bundessteuer und gemäss der Theorie des Nettovermögenszuwachses eine positive Strafzahlung (z.B. bei Handänderung oder Tod eines Hypothekarnehmers), die ein Steuerpflichtiger bei vorzeitiger Auflösung des Darlehensvertrags erhält, gemäss der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG ein **steuerbares Einkommen** dar, wenn die Schuld, die der positiven Strafzahlung zugrunde liegt, zum **Privatvermögen** gehört
- Im **Geschäftsvermögen** handelt es sich um ein **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit** gemäss Art. 18 DBG
- Daher ist es nicht entscheidend, ob die Immobilie verkauft wird oder ob sich nur der Pfandgläubiger ändert

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Abzug für tertiäre Ausbildung – HES-SO Wallis

- Die HES-SO Wallis bietet im Wallis Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Diplome auf Tertiärstufe an. Die **Weisung Nr. 7.01** präzisiert, dass der Abzug von Fr. 5'000.- für Unterkunft, Schulgeld, Verpflegung und Transport nur zulässig ist, wenn das Kind keine gleichwertige Ausbildung an einer Schule im Wallis absolvieren kann. Wie verhält es sich wenn der Steuerpflichtige selbst entscheidet, seine tertiäre Ausbildung ausserhalb des Kantons zu absolvieren, obwohl es im Wallis ein Äquivalent gibt?
- Das Steuergesetz sieht einen Abzug von maximal Fr. 5'000 / Jahr für jedes Kind vor, das eine tertiäre Ausbildung absolviert und ständig ausserhalb des Elternhauses wohnen muss. **Der Abzug wird nicht gewährt, wenn eine gleichwertige Ausbildung an einer Einrichtung im Wallis absolviert werden kann**
- Wenn der Steuerpflichtige jedoch nachweisen kann, dass nicht die gesamte Ausbildung (Bachelor **und** Master) im Wallis absolviert werden kann, muss der Abzug gewährt werden
- Es wird somit geprüft, ob der vom Kind gewählte Studiengang in seiner Gesamtheit im Wallis absolviert werden kann
- Liste der von der HES-SO Wallis angebotenen Ausbildungen unter folgendem Link:
 - [Höhere Ausbildungen in der Schweiz | HES-SO Valais-Wallis \(hevs.ch\)](https://www.hevs.ch)

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Unterstützungsbedürftige Personen – Limite Einkommen

- Ein Steuerpflichtiger bezieht eine Invalidenrente von Fr. 17'000 im Jahr. Da dieses Einkommen nicht zum Leben reicht, machen die Eltern in ihrer Steuererklärung den Abzug für unterstützungsbedürftige Personen. Kann hier die **Weisung Nr. 7.09** über die Einkommens- und Vermögensgrenze für unterhaltsberechtigter Kinder angewendet werden?
- Wir sind der Meinung, dass für beide Abzüge (Kinderabzug und Abzug für unterstützungsbedürftige Personen) **die gleiche Richtlinie gelten sollte**
- Die Steuerbehörde wird prüfen, ob dem Stpfl. steuerfreie Ergänzungsleistungen bezahlt werden. Unter Berücksichtigung aller erzielten Einkünfte – wenn diese weniger als CHF 20'000 betragen – kann die Praxis der Weisung Nr. 7.09 hier auch angewandt werden
- Vorliegend ist der **Abzug für bedürftige Personen** zuzulassen
- Es sei auch daran erinnert, dass der **Unterstützungsbetrag** die Abzugshöhe erreichen muss, um den Abzug zu erhalten, d.h. **CHF 6'500 beim Bund und CHF 1'850 für Kanton/Gemeinde**

Weisungen – Informationen - Neuigkeiten

Ukraine – Spenden

- Im Zusammenhang mit den ukrainischen Flüchtlingen haben Steuerpflichtige Spenden ohne jegliche Belege getätigt, entweder für Reisekosten oder für den Kauf von Material, Kleidung etc. Andere unternahmen Reisen, um die Flüchtlinge in unseren Kanton zu bringen. Können diese Art von Spenden entweder finanziell oder in Form von Sachleistungen zum Abzug zugelassen werden?
 - **Da es sich nicht um steuerbefreite Vereine und Stiftungen handelt, qualifizieren diese Spenden nicht als abzugsfähige Kosten.**
- Sind Beträge, die von der zuständigen kantonalen Stelle an Haushalte, die Flüchtlinge beherbergen, gewährt werden, steuerpflichtig?
 - **Diese Beträge werden als Aufwandsentschädigung betrachtet und sind daher steuerfrei. Wenn vom Stpfl. höhere Kosten als die gewährten Zahlungen geltend macht, sind diese ebenfalls nicht abzugsfähig.**

Teilrevision des Steuergesetzes 2023

- Erhöhung bestimmter Abzüge für natürliche Personen bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer
- Reduktion der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern
- Anpassung des Steuergesetzes an die Bundesgesetze
- Die Gemeinden können die Erhebung der Gemeindesteuern an die kantonale Steuerverwaltung delegieren
- Vornehmen erforderlicher redaktioneller Änderungen

➔ **Diese Anpassungen zielen darauf ab, die Kaufkraft der Walliser Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die wirtschaftliche Attraktivität unseres Kantons zu fördern**

Teilrevision des Steuergesetzes 2023

Ranking interkantonal vor und nach Revision

Massnahme		Ranking vor Revision	Ranking nach Revision
Erhöhung Abzug für Versicherungsprämien		10.	4.
Erhöhung Abzug Kinderdrittbetreuungskosten bis CHF 10'000 pro Kind		26.	9.
Abzug für alleinstehende Rentner von CHF 3'000 bis 1'000 (Einkommen von CHF 30'000 bis 50'000 und steuerbares Vermögen < CHF 100'000)		neuer Abzug	Schweizer Durchschnitt
Erhöhung Zweiverdienerabzug auf dem tieferen Einkommen auf CHF 8'100		4.	3.
Erhöhung Abzug für unterstützungsbedürftige Personen auf CHF 2'500		20.	Schweizer Durchschnitt
Zusätzliche Erhöhung Kantonsindexierung von 3%		nicht vergleichbar	nicht vergleichbar
Reduktion der Vermögenssteuern	Erhöhung Freibetrag	24.	15.
	Reduktion Steuersätze um 5%	22.	21.

Teilrevision des Steuergesetzes 2023

Finanzielle Auswirkungen

Massnahmen		Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (Fr.)	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden (Fr.)
Erhöhung des Abzugs für Krankenversicherungsprämien		12 Millionen	12 Millionen
Erhöhung des Abzugs für Fremdbetreuungskosten auf höchstens 10'000 Fr.		3 Millionen	3 Millionen
Abzug für alleinstehende Rentner von 3'000 Fr. bis 1'000 Fr. (steuerbares Einkommen 30'000 Fr. bis 50'000 Fr. und wenn das steuerbare Nettovermögen < 100'000 Fr. ist)		2.5 Millionen	2.5 Millionen
Erhöhung des Abzugs vom niedrigeren Einkommen, das ein Ehepartner erzielt, auf höchstens 8'100 Fr.		9 Millionen	9 Millionen
Erhöhung des Unterstützungsabzugs auf 2'500 Fr.		0.1 Million	0.1 Million
Indexierung von 3%		13 Millionen	0
Senkung der Vermögenssteuer	Erhöhung des Pauschalabzugs	3.7 Millionen	3.7 Millionen
	Senkung des Steuersatzes um 5 Prozent	7 Millionen	8.4 Millionen
Total		50.3 Millionen	38.7 Millionen

Aktualitäten CH - Individualbesteuerung

- Der BR schlägt vor, für Ehepaare zur Individualbesteuerung überzugehen und verfolgt damit folgende Ziele:
 - *Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen, die ein zweites Einkommen generieren.*
 - *Förderung der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern.*
 - *Beseitigung der höheren Steuerlast, die einige Ehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren tragen.*

- Verschiedene flankierende Massnahmen sollen eine möglichst ausgewogene Besteuerung ermöglichen:
 - *Erhöhung des Kinderabzugs beim Bund*
 - *Einführung eines Abzugs für Alleinstehende und Alleinerziehende*
 - *Korrektur für Ehepaare mit einem einzigen Einkommen oder mit einem niedrigen Zweiteinkommen*

Aktualitäten CH - Individualbesteuerung

- ❖ Seit dem Urteil "Hegetschweiler" haben die Kantone die "Heiratsstrafe" durch zahlreiche Gesetzesrevisionen deutlich abgeschwächt → Die Problematik der Heiratsstrafe existiert auf kantonaler und kommunaler Ebene praktisch nicht mehr
- ❖ Hohe Kosten der Reform: 1 Milliarde Franken (800 Mio. Bund und 200 Mio. für die Kantone)
- ❖ 26 Kantone müssten ihre Gesetze sowie ihre Tarifsysteme anpassen und je nach Progressivität ihrer Steuertarife bestimmte ungewollte Mitnahmeeffekte in Kauf nehmen
- ❖ Hinzu kommen 1,7 Millionen Steuererklärungen zusätzlich und damit eine erhebliche Mehrbelastung für die Kantone.
- ❖ Die Umsetzungsphase würde voraussichtlich lange 10 Jahre dauern
- ❖ Der Staatsrat wird im Rahmen der Vernehmlassung daher eine eher negative Antwort verfassen

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Einreichen der Steuererklärungen an die KSV
- Fristen für die Steuerperiode 2022
- Spezialfristen
- Update Quellensteuer



Einreichen der Steuererklärung an die KSV



Sämtliche Steuerklärungen sind direkt an die Kantonale Steuerverwaltung einzureichen:

- Steuerklärungen von wohnsässigen natürlichen Personen
- Steuerklärungen von natürlichen Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz (AK)
- Steuerklärungen von natürlichen Personen mit ausländischem Wohnsitz (AL)
- Steuerklärungen der juristischen Personen
- Steuerklärungen der Steuerpflichtigen mit Pauschalbesteuerung

Zustelladresse:

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten



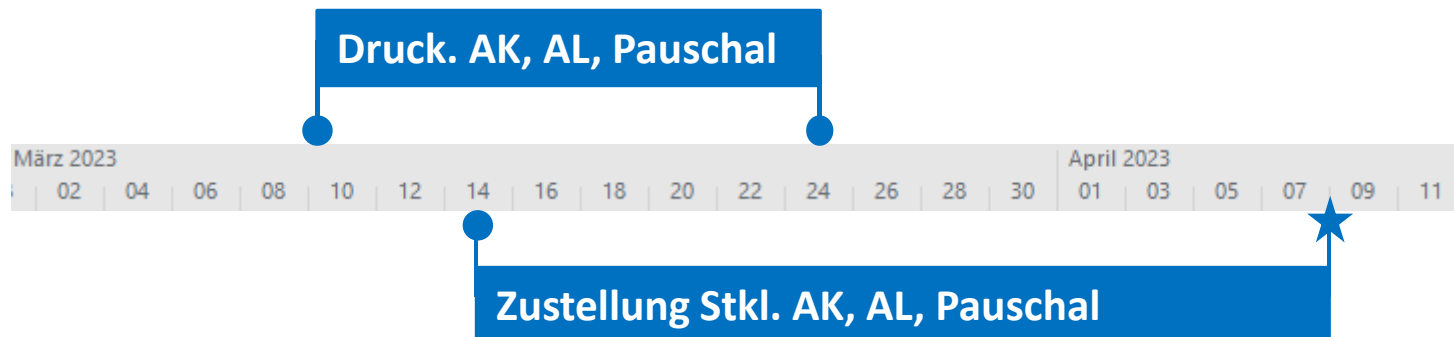
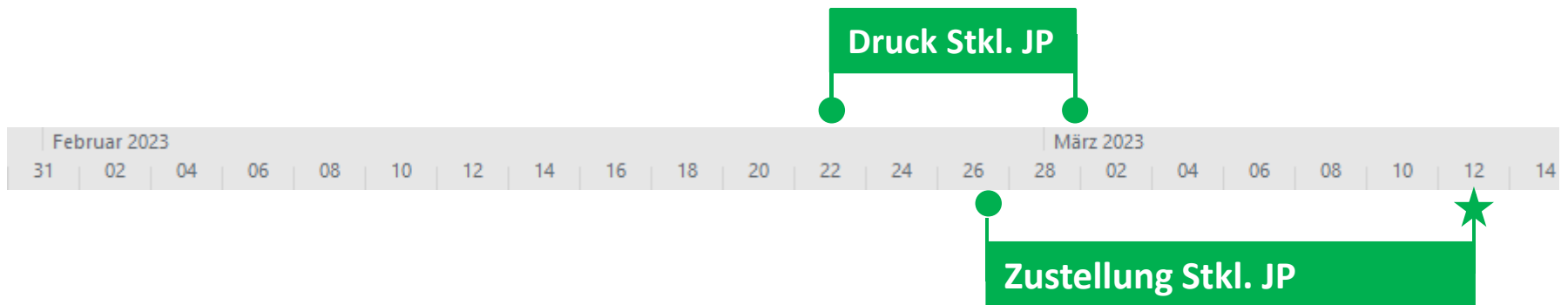
Steuererklärungen von wohnsässigen natürlichen Personen

- **Wir empfehlen, die Steuererklärungen elektronisch ohne Unterschrift einzureichen.** Dies erleichtert die Bearbeitung und garantiert die Datenqualität.
- Werden die Steuererklärungen per Internet, die Belege jedoch in Papierform eingereicht, wird vom Programm VSTax ein Übermittlungsdokument erstellt, welches für den Versand an die kantonale Steuerverwaltung voradressiert ist.
- Selbstverständlich können die Steuererklärungen auch noch von Hand ausfüllt werden

Einreichen der Steuererklärung an die KSV



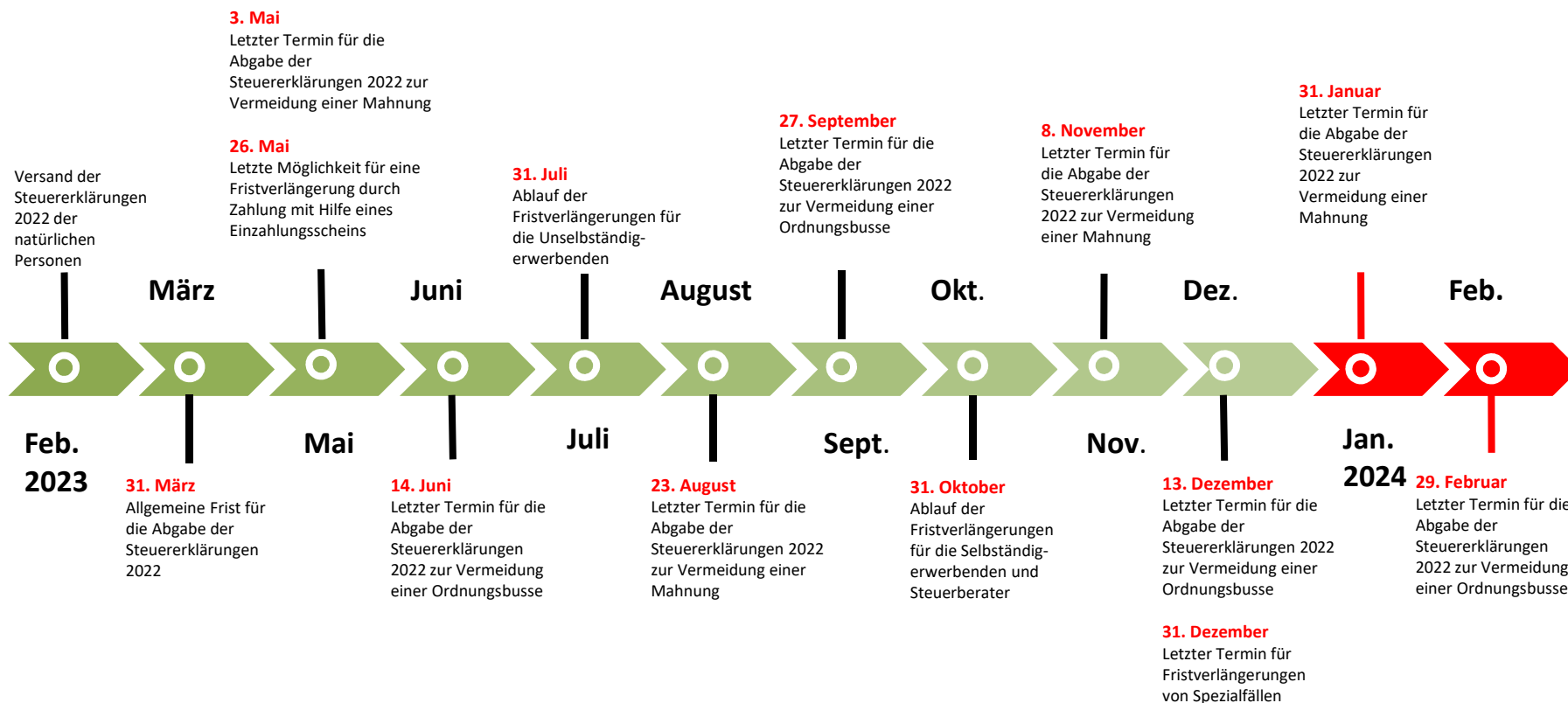
Versand Steuererklärungen 2022



Fristen für die Steuerperiode 2022



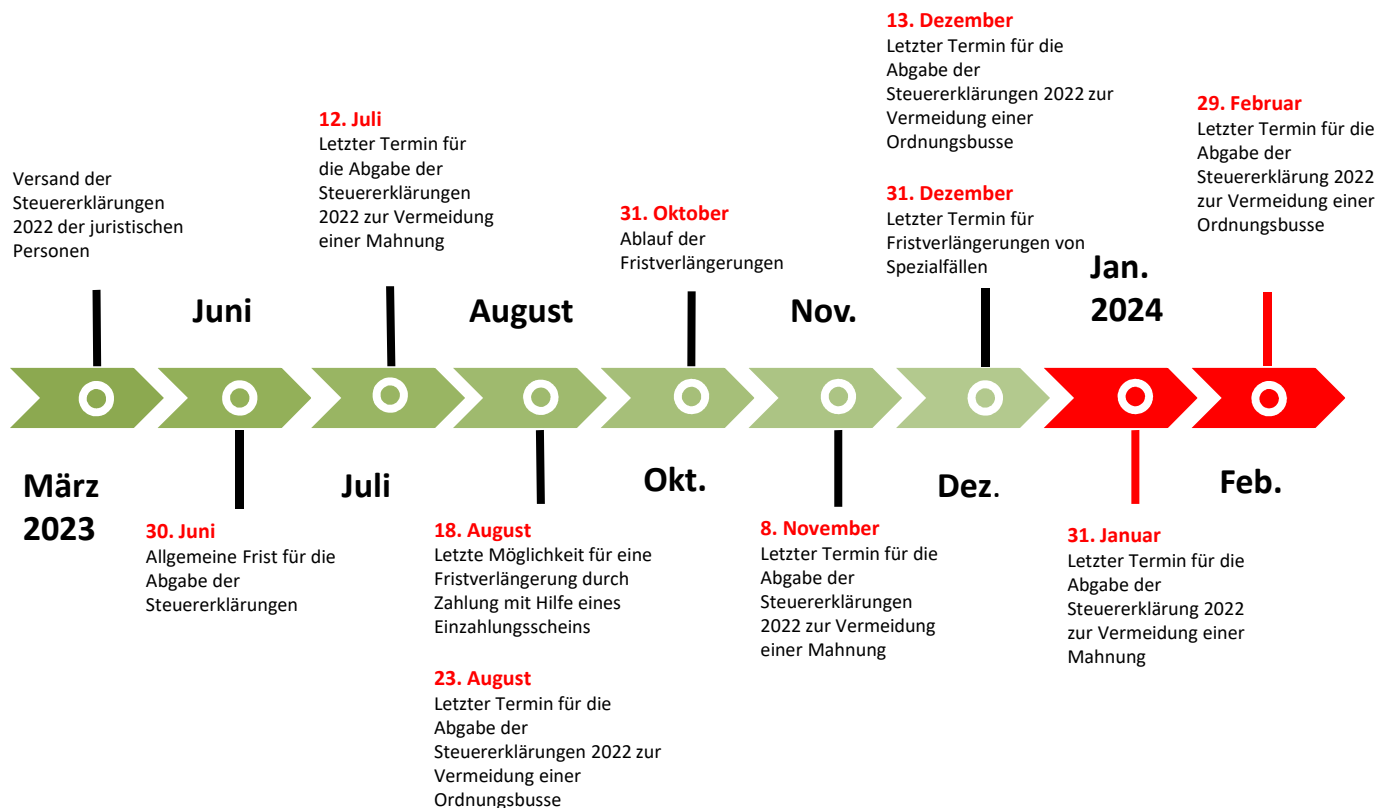
Fristen für die natürlichen Personen



Fristen für die Steuerperiode 2022



Fristen für die juristischen Personen



Fristen für die Steuerperiode 2022



- Die Steuerpflichtigen AK und AL erhalten keine Mahnungen, respektive Bussen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung.
- Fristen für die Hinterlegung der Steuererklärungen:
 - **AL: 31.07.2023**
 - **AK: 31.10.2023**
- Wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung keine Steuererklärung eingereicht wurde und auch keine Fristverlängerung vorliegt, wird das Dossier anhand den Angaben der Vorperiode veranlagt.



Fristen nach dem 31.12.2023 :

- Weitere Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus werden in der Regel abgewiesen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden.
- Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine belegende Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen oder dessen Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.
- Die Gesuche können an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden:
scc-delais@admin.vs.ch



Spezialfristen



Fristen Steuererklärungen 2021

NATÜRLICHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

FEBRUAR

1. Februar 2023

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2021**, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden (**bis 19.00 Uhr**)

MÄRZ

1. März 2023

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2021**, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden (**bis 19.00 Uhr**)

JURISTISCHE PERSONEN

Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung

- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

FEBRUAR

1. Februar 2023

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2021**, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden (**bis 19.00 Uhr**)

MÄRZ

1. März 2023

Letztes Datum zum Hinterlegen der **Steuererklärung 2021**, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden (**bis 19.00 Uhr**)

Zeitplan



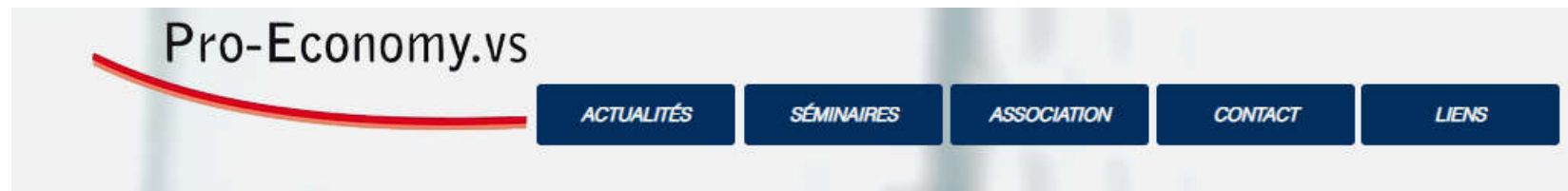
Einreichung Steuererklärung 2021



Einreichung Steuererklärung 2021



Problemsituation mit der Software Winbiz



4. Problemsituation mit der Software «WinBiz» - Situation Frist für die Einreichung der Steuerdeklaration 2021

Anlässlich des Treffens mit Vertretern unserer Vereinigung und der Steuerbehörde wurde folgende Ausnahmelösung getroffen.

Vorgehen bei Problemen mit der Software «WinBiz» bezüglich der Einhaltung der Fristen:

- *Senden Sie eine E-Mail an "scc-delais@admin.vs.ch".*
- *Vermerk: Fristproblematik im Zusammenhang mit «Winbiz».*
- *Angabe der Nummer des Steuerpflichtigen (NP und JP)*
- *Erwähnen Sie die gewünschte zusätzliche Frist*

Die Verarbeitung erfolgt von Fall zu Fall.

Team Administrativ



Kontakt Daten

- scc-delais@admin.vs.ch
Gesuch Fristverlängerung für die Hinterlegung der Steuererklärung
- scc-sommations@admin.vs.ch:
Einsprache gegen Mahnung für Nichthinterlegung der Steuererklärung
- scc-di@admin.vs.ch
Einsprache gegen Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung



Kontakt

📄 Avenue de la Gare 35
CP-638
1951 Sitten

☎ [027 606 24 51](tel:0276062451)

📍 [Lageplan](#)

🕒 Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:
09.00-11.00 Uhr / 14.00-16.00 Uhr
Vor Feiertagen: Nur bis 16.00 Uhr



- Die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) erlaubt es den an der Quelle besteuerten Personen (auf Lohn-, Ersatzeinkommen oder anderen Einkünften), im Folgejahr eine Steuererklärung einzureichen, um tatsächliche Kosten oder zusätzliche Abzüge geltend zu machen oder auch andere Einkünfte und das Vermögen zu deklarieren.
- Für in der Schweiz ansässige Personen kann die NOV obligatorisch oder auf Antrag sein.
- Alle quellensteuerpflichtigen Personen die nicht bereits direkt eine Steuererklärung erhalten, bestimmte Bedingungen jedoch erfüllen, müssen eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung **online bis spätestens 31. März 2023 anzeigen.**



- Quellensteuerpflichtige Personen die keine der Bedingungen für eine obligatorische NOV erfüllen, **können bis spätestens 31. März 2023 online eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.**
- Es ist zu beachten wonach in der Schweiz ansässige Personen bei denen eine NOV durchgeführt wurde, diese für sie und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht obligatorisch bleibt.

Update Quellensteuer



- Die Antragsformulare für eine NOV werden nicht automatisch versendet; diese sind auf unserer Homepage publiziert:

www.vs.ch/nov-2022



Eine an der Quelle besteuerte in der Schweiz ansässige Person

- Bruttojahresgehalt von mindestens **CHF 120'000** pro Person.
- Steuerpflichtiges Vermögen
 - über **CHF 60'000** für eine alleinstehende Person
 - über **CHF 120'000** für ein Ehepaar/eine eingetragene Partnerschaft
- Einkommen, die nicht der Quellensteuer unterliegen und **CHF 1'000.-** übersteigen (Renten, Alimente, Erträge aus Wertschriften etc.).
- Eigentümer von Immobilien in der Schweiz oder im Ausland.
- Unterhaltsberechtigtes Kind mit dem Konkubinatspartner.
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit



obligatorische NOV



obligatorische NOV

Jede an der Quelle besteuerte Person, die keine Steuererklärung von Amts wegen erhält, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllt, **muss bis zum 31. März des Folgejahres einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung stellen** (andernfalls droht eine Steuerbusse wegen Steuerhinterziehung).



Eine an der Quelle besteuerte in der Schweiz ansässige Person

- Quellensteuerpflichtige Personen die keine der Bedingungen für eine obligatorische NOV erfüllen, **können bis spätestens 31. März 2023 online eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.**



NOV auf Antrag

**Freiwillig
Ad vitam aeternam**



Wichtig

- Sobald eine ansässige Person obligatorisch oder auf Antrag einer NOV unterliegt, bleibt diese für alle folgenden Steuerjahre bis zum Ende ihrer Quellensteuerpflicht anwendbar, selbst wenn sie die Voraussetzungen für eine NOV nicht mehr erfüllt oder diese nicht mehr in Anspruch nehmen möchte.
- Wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist auch der Ehepartner der Person, für die eine NOV - entweder obligatorisch oder auf Antrag - gestellt wurde, NOV-pflichtig und muss die Steuererklärung ausfüllen. Die NOV bleibt für den Ehepartner auch im Falle einer Trennung oder Scheidung bestehen.



Eine an der Quelle besteuerte im Ausland ansässige Person (beschränkte Steuerpflicht)

- mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegen



NOV auf Antrag

Ein Antrag muss jedes Jahr gestellt werden.
Online und bis zum 31. März des Folgejahres.



Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer

Unabhängig vom Wohnort

- Korrektur der Steuertarife
- Fehler bei der Berechnung des an der Quelle besteuerten Bruttolohns
- Fehler beim satzbestimmenden Einkommen

Bedingung

Antrag für Neuberechnung der Quellensteuer muss bis 31. März 2023 in Papierform bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden.



Können keine zusätzlichen Abzüge geltend machen

Update Quellensteuer



Übermittlung der Abrechnungen

Erstellung der Abrechnung der Quellensteuer



nur eine Abrechnungsmethode pro Steuerjahr





Erstellung der Abrechnung der Quellensteuer Datenlieferung Swissdec



Sachverhalt

- Ein Audit wies auf zahlreiche Unstimmigkeiten und potenzielle Fehlerquellen in den gelieferten Daten hin.

Lösungsansatz

- Generelle Nutzung des Portals => Validierung der eingereichten Abrechnungen.
 - Identifizierung der Schuldner der steuerbaren Leistung.
 - Validierung der übermittelten Daten.
- Einführung von Kontrollen vor dem Hochladen der Daten.

Update Quellensteuer



Kontakt


Kontakt

Kontaktformular:

 <https://www.vs.ch/kontakt-qst>

Telefon:

 +41 27 606 24 51

 Der Support steht zu folgenden Zeiten zur Verfügung: 9.00 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr (werktags)

Fragen – Anregungen?



Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ www.vs.ch/steuern

